-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	24.07.2001

Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 1999 wird aufgehoben. Die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung im Bescheid vom 7. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 1997 wird aufgehoben. Die Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt, dem KlÃ¤ger hÃ¶here Altersrente nach MaÃgabe seiner am 31. Dezember 1991 erlangten Rangstelle zu zahlen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist der Wert des Rechts des KlÃ¤gers auf Regelaltersrente (RAR), soweit er sich aus dem Rangstellenwert seiner Anrechnungszeiten wegen Ausbildung ergibt.

Der am 20. Juli 1928 in H. geborene KlÃ¤ger wohnt seit 1946 im Staat Israel, dessen StaatsbÃ¼rger er ist. Er hat dort ab April 1954 Pflichtversicherungszeiten aufgrund von ErwerbstÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt. Er ist als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung iS des BundesentschÃ¤digungsgesetzes (BEG) anerkannt. Er hat von Februar 1943 bis April 1945 einen Freiheitsschaden erlitten (Ghetto, Lager, ab

August 1943 KZ Bergen-Belsen).

Der KlÃ¤ger zahlte im Dezember 1986 an die beklagte BfA 92,00 DM als freiwilligen (Monats-)Beitrag zur Angestelltenversicherung unter Hinweis auf das Abkommen vom 7. Januar 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel (BGBl 1986 II 863, 1099) zur Ãnderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 Ã¼ber Soziale Sicherheit (BGBl 1975 II 246, 443) â Deutsch-Israelisches Sozialversicherungsabkommen (DISVA). Der KlÃ¤ger hat in 90 Kalendermonaten ErsatzzeittatbestÃ¤nde und â sich teilweise damit Ã¼berschneidend â in 62 Kalendermonaten AnrechnungszeittatbestÃ¤nde wegen Schul- und Fachschulausbildung erfÃ¼llt.

Im Februar 1996 beantragte er bei der BfA, ihm RAR zu zahlen. Die BfA bewilligte ihm RAR ab diesem Monat und stellte den (Geld-)Wert des Rechts auf RAR (die sog RentenhÃ¶he) mit 1,43 DM fest. Dabei ging sie von dem zum Zahlungsbeginn maÃgeblichen "aktuellen Rentenwert" (46,23 DM), dem Rentenartfaktor 1,0, dem Zugangsfaktor 1,150 (30 Kalendermonate nach Entstehung des Rechts auf RAR mit Vollendung des 65. Lebensjahrs am 20. Juli 1993) sowie von einem Rangstellenwert von 0,0269 Entgeltpunkten (EP) aus. Dieser Wert ergab sich als Summe der EP aus Beitragszeiten von 0,0131 und der EP aus beitragsfreien Zeiten von 0,0138.

Umstritten ist allein die Bewertung des Rangstellenwertes aus den (beitragsfreien) Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung. Hierbei ging die BfA von einem belegungsfÃ¤higen Gesamtzeitraum von 643 Monaten abzÃ¼glich von 139 nicht belegbaren Kalendermonaten und damit von 504 belegbaren Kalendermonaten aus. Bei 0,0131 EP ergab sich ein Durchschnittswert von 0,001 EP. Die israelischen Versicherungszeiten berÃ¼cksichtigte die BfA nicht. FÃ¼r 90 Monate Ersatzzeiten ergaben sich somit 0,090 EP, fÃ¼r 48 Monate Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung 0,0048 EP, insgesamt 0,0138 EP (Bescheid vom 7. April 1997; Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 1997).

Das SG Berlin hat die Klagen durch Urteil vom 8. Juli 1999 abgewiesen, die Sprungrevision zugelassen und ausgefÃ¼hrt, die BfA habe das Gesetz richtig angewandt; dieses sei nicht verfassungswidrig. Andernfalls ergebe sich ein MiÃverhÃ¤ltnis zwischen Beitrag und Leistung.

Der KlÃ¤ger erhebt die SachrÃ¼ge, der Rentenwert sei unrichtig zu niedrig festgesetzt worden. Die BfA unterlaufe die Regelungen des DISVA; dies sei auch grundgesetzwidrig.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Juli 1999 und die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung im Bescheid vom 7. April 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, hÃ¶here Regelaltersrente mindestens nach dem Rentenwert zu zahlen, der sich ergibt, wenn der Wert seiner Rangstelle in der HÃ¶he zugrunde gelegt wird, die er am 31. Dezember 1991 hatte.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend. Weder das DISVA, das teilweise obsolet geworden sei, noch das GG seien verletzt.

Auf Anfrage des Senats hat die BfA am 3. Juli 2001 ua mitgeteilt, der Rangestellenwert am 31. Dezember 1991 habe 427,50 Werteinheiten, umgerechnet 4,2746 EP, betragen; bei Rentenbeginn am 1. August 1993 hÃ¤tte auf dieser Grundlage der Rentenwert 190,18 DM, ab Februar 1996 227,26 DM betragen; ungeklÃ¤rt sei ua, in welchem genauen Umfang israelische Versicherungszeiten vorlÃ¤gen.

II

Auf die zulÃ¤ssige Sprungrevision des KlÃ¤gers war das Urteil des SG aufzuheben. Es hÃ¤tte die Klagen nicht abweisen dÃ¼rfen. Die Anfechtungsklage gegen die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung war ebenso zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet wie die statthaft damit verbundene (unechte) Leistungsklage (Â§ 54 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die angefochtene RentenhÃ¶chstwertfestsetzung verstÃ¶Ãt gegen Â§ 64 SGB VI und verletzt dadurch das Recht des KlÃ¤gers auf richtige Feststellung des Wertes seines Rechts auf RAR; sie ist deshalb aufzuheben (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 1 SGG). Hingegen ist (unangefochten) bindend festgestellt, daÃ der KlÃ¤ger das Recht auf RAR aufgrund seiner israelischen Versicherungszeiten (Art 20 Abs 1 DISVA) hat und daÃ die hieraus entstandenen EinzelansprÃ¼che (erst) ab Februar 1996 zu erfÃ¼llen sind (Â§ 99 Abs 1 SGB VI). Der Verwaltungsakt der RentenhÃ¶chstwertfestsetzung ist rechtswidrig, weil er den (Teil-)Rangstellenwert des KlÃ¤gers, soweit er sich aus seinen Ausbildungs-Anrechnungszeiten ergibt, entgegen Â§ 64 SGB VI nicht mit seinem Wert bei Rentenbeginn, sondern zu niedrig angesetzt hat. Die Feststellung ist schon im Ansatz falsch, weil der belegbare Gesamtzeitraum gesetzwidrig um 30 Kalendermonate verlÃ¤ngert wurde (dazu unter 1); ferner wurde eine zu hohe Zahl von im Gesamtzeitraum belegbaren Kalendermonaten zugrunde gelegt (dazu unter 2); schlieÃlich wurde der maÃgebliche Mindest-Rangstellenwert von NS-Verfolgten aus vor 1987 anrechenbaren Ausbildungs-Anrechnungszeiten nicht beachtet (dazu unter 3). Deswegen ist auch der Anspruch des KlÃ¤gers begrÃ¼ndet, ihm hÃ¶here Rente zu zahlen (dazu unter 4).

1. Der belegbare Gesamtzeitraum (iS der Â§Â§ 71 bis 73 SGB VI) wurde um 30 Kalendermonate (1. August 1993 bis 31. Januar 1996) unzulÃ¤ssig verlÃ¤ngert. Bei der Feststellung des Rangwertes "beitragsfreier" Zeiten kommt es seit 1992 grundsÃ¤tzlich auf das VerhÃ¤ltnis an, in dem die Rangwerte aus Beitragszeiten (und BerÃ¼cksichtigungszeiten), also die Summe der EP hieraus (Â§ 71 SGB VI), zur Zahl der Kalendermonate zwischen der Vollendung des 16. (seit 1997: 17.) Lebensjahres und dem Rentenbeginn stehen, soweit diese gerade nicht mit den zu

bewertenden "beitragsfreien" Zeiten (oder mit Rentenbezugszeiten) belegt sind (Â§ 72 Abs 1 bis 3 SGB VI). Die VerlÃ¤ngerung des belegbaren Gesamtzeitraumes um 30 Kalendermonate erhÃ¶ht also den Nenner des Bruches und verringert damit den Wert, der fÃ¼r die "beitragsfreien" Zeiten einzusetzen ist; dies wirkt sich vor allem bei Versicherten aus, die â anders als der KlÃ¤ger â hohe BeitrÃ¤ge in Ã¼berdurchschnittlich langen Beitragszeiten entrichtet haben:

a) Der Wert des Rechts auf RAR (sog Monatsbetrag der Rente â Â§ 64 SGB VI) ergibt sich rechnerisch als Produkt aus dem Rangstellenwert des Rechtsinhabers (Summe seiner EP) und aus â hier nicht umstritten â Zugangsfaktor, Rentenartfaktor sowie aktuellem Rentenwert, die jeweils mit ihrem Wert, den sie bei Rentenbeginn haben, in die "Rentenformel" einzusetzen sind. Der Rangstellenwert bei Rentenbeginn folgt gesetzesunmittelbar und ohne irgendeinen Bewertungs-, Beurteilungs-, Entscheidungs- oder Ermessensspielraum des RentenversicherungstrÃ¤gers (dieser hat lediglich den materiell-rechtlich ohnehin bestehenden Rangstellenwert individualisierend ("rechtserkennend") festzustellen) aus der Summe der einzelnen Rangstellenwerte, die der Rechtsinhaber in seinen "rentenrechtlichen" Zeiten erworben hat. Er wÃ¤chst im Laufe des Versicherungslebens mit jedem Rangstellenwert (Rangwert) an, den der Versicherte wÃ¤hrend einer "rentenrechtlichen" Zeit hinzuerwirbt; der Mindest-Gesamtbetrag des Rangstellenwertes steht in jedem Zeitpunkt des Versicherungslebens objektiv fest. Er kann auch ohne jede Schwierigkeit ausgerechnet und festgestellt werden; hierfÃ¼r ist lediglich davon auszugehen, bis zum Rentenbeginn werde der Versicherte keine "rentenrechtlichen" Zeiten mehr zurÃ¼cklegen. "Rentenrechtliche" Zeiten sind Beitragszeiten, BerÃ¼cksichtigungszeiten und "beitragsfreie" Zeiten, genauer: Ersatzzeiten, Zurechnungszeit und â hier streitig â Anrechnungszeiten (Â§ 54 SGB VI). Hat der Versicherte TatbestÃ¤nde von Beitragszeiten erfÃ¼llt (vgl zB Â§ 55 SGB VI), erlangt er jeweils zeitgleich einen Rangstellenwert; dieser ergibt sich aus dem VerhÃ¤ltnis seines in dieser Zeit versicherten Arbeitsverdienstes zum jeweiligen Durchschnittsentgelt der Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Insoweit streiten die Beteiligten nicht um den Rangstellenwert, den der KlÃ¤ger aus seinem Monat an freiwilliger Beitragszeit im Jahre 1986 erlangt hat, dieser Teilwert belÃ¤uft sich auf 0,0131 EP. Rangstellenwerte aus "beitragslosen" Beitragszeiten stehen dem KlÃ¤ger nicht zu. Seine israelischen Versicherungszeiten haben ihm in Deutschland keine Rangstellenwerte vermitteln kÃ¶nnen. BeitrÃ¤ge, die zu einem anderen Sicherungssystem als der unter dem GG stehenden gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) der Bundesrepublik Deutschland gezahlt worden sind, haben fÃ¼r die GRV keine rechtliche Bedeutung. Anderes gilt nur, soweit dies durch das GG, ein Bundesgesetz oder das Europarecht bestimmt ist. Art 21 Abs 1 DISVA schreibt vielmehr ausdrÃ¼cklich vor, daÃ der deutsche TrÃ¤ger bei der Rentenwertfestsetzung "Bemessungsgrundlagen" (das ist die beitragsrechtliche Entsprechung des leistungsrechtlichen Terminus "versicherter Arbeitsverdienst") nur aus den nach seinem Recht zu berÃ¼cksichtigenden "Versicherungszeiten" (Beitragszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten â Art 1 Nr 8 bis 10 DISVA) bilden darf.

b) Hingegen wurde der Teilwert, den der KlÃ¤ger durch seine "beitragsfreien

Zeiten" bei Rentenbeginn erreicht hatte, schon im Ansatz fehlerhaft bestimmt. Denn der "belegungsfÃ¤hige Zeitraum" (Â§Â§ 71 Abs 1 Satz 1, 72 Abs 2 SGB VI) wurde Ã¼berdehnt, weil die Zeiten vom 1. August 1993 bis zum 31. Januar 1996 in ihn einbezogen wurden, obwohl sie nach "dem Beginn der zu berechnenden Rente", also nach dem 1. August 1993 lagen. "Rentenbeginn" iS von Â§Â§ 64, 72 SGB VI ist der Zeitpunkt, zu dem der Rechtsinhaber zum ersten Mal vom RentenversicherungstrÃ¤ger verlangen kann, die Rente als eine jetzt zu erbringende Leistung zu zahlen (FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs aus dem (Stamm-)Recht auf Rente). Dieses Recht erlangt der Vollrechtsinhaber mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgt, welcher die Entstehung des Stammrechts auslÃ¶st.

Diese eigentumsgrundrechtliche Freiheit des Rechtsinhabers im VermÃ¶gensbereich besteht unabhÃ¤ngig davon, ob er einen Rentenantrag stellt, er das Recht voll oder nur teilweise geltend macht (Â§ 42 SGB VI) oder ob er sein Recht nicht ausÃ¼bt und sich dadurch einen hÃ¶heren Zugangsfaktor sichert, aber sich ggf dem Antragseinwand aussetzt (Â§ 99 SGB VI), der nur entstandene EinzelansprÃ¼che betrifft. Ãbt der Versicherte â wie hier der KlÃ¤ger â sein Recht auf RAR nicht aus, nimmt er also die ihm zustehenden monatlichen Zahlungen nicht in Anspruch, wird der Wert seines Recht auf RAR sogar kraft Gesetzes nachtrÃ¤glich im Blick auf die kÃ¼rzere Laufzeit der Rente fÃ¼r jeden Monat durch Anhebung des Zugangsfaktors um 0,0005 erhÃ¶ht; deshalb war fÃ¼r den KlÃ¤ger zum 1. Februar 1996 ein Zugangsfaktor von 1,150 (statt 1,0 zum 1. August 1993) anzusetzen (Â§ 77 Abs 2 Nr 2 SGB VI). Das Gesetz "belohnt" also den Inhaber eines Rechts auf RAR, der sein Recht nicht ausÃ¼bt, durch Anhebung des Monatsbetrags der Rente. Es bedroht ihn aber gerade nicht damit, daÃ sein Rangstellenwert gemindert wird, wenn er seine Rente nicht in Anspruch nimmt. Eine mit Rangstellenverlusten sanktionierte Obliegenheit, sein Recht auf RAR auszuÃ¼ben, kennt das Gesetz nicht. Solches praktiziert aber die BfA. Sie setzt rechtswidrig (stellv BSG SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 5, Â§ 100 Nr 1) den vom Rentenantrag abhÃ¤ngigen Beginn der ZeitrÃ¤ume, fÃ¼r die sie aufgrund einer RechtsausÃ¼bung des Rechtsinhabers mangels eigener Gegnerrechte unausweichlich zahlen muÃ, also den verwaltungstechnischen "Zahlungsbeginn" (Â§ 99 SGB VI), mit dem "Rentenbeginn", also mit der FÃ¤lligkeit des ersten Einzelanspruchs, gleich. Dadurch wird ua der Rangstellenwert auch des Inhabers eines Rechts auf RAR nachtrÃ¤glich verringert, der sich â wegen der gesetzlich versprochenen RentenerhÃ¶hung â entschlossen hat, seine Rente nicht in Anspruch zu nehmen. Durch diese Rangestellenverluste kann ein Teil der Mehrkosten durch die ErhÃ¶hung des Zugangsfaktors â fÃ¼r die Betroffenen nicht erkennbar â "gegenfinanziert" werden. Diese Verwaltungspraxis ist mit Gesetz und Verfassung nicht zu vereinbaren.

2. Der Rangstellenwert aus den (Ausbildungs-)Anrechnungszeiten wurde ferner dadurch rechtswidrig verringert, daÃ in dem maÃgeblichen Gesamtzeitraum, der am 31. Juli 1993 endete (siehe unter 1), darÃ¼ber hinaus eine Ã¼berhÃ¶hte Zahl an belegbaren Monaten zugrunde gelegt wurde.

Zwar hat die BfA die Â§Â§ 71, 72 Abs 1 bis 3, 73 SGB VI an sich im Ansatz zutreffend

angewandt (dazu unter a); sie hat jedoch dabei die rechtlichen Vorgaben des Art 22 Nr 3 DISVA nicht beachtet (dazu unter b).

a) Das Gesetz (AVG; SGB VI) weist den "beitragsfreien Zeiten", dh, den Ersatz-, Zurechnungs- und Anrechnungszeiten, direkt Rangstellenwerte durch einen mehrgliedrigen Bewertungstatbestand zu. Ist â□□ auf der ersten Stufe â□□ der Tatbestand einer "beitragsfreien" Zeit erfÃ¼llt, steht fest, daÃ□ ein Sachverhalt vorliegt, der es rechtfertigen kann, die Rangstelle des Versicherten im VerhÃ¤ltnis zu den anderen Versicherten zu erhÃ¶hen. Bei der Mehrzahl der "beitragsfreien Zeiten" wird aber â□□ auf der zweiten Stufe â□□ die Anhebung der Rangstelle in der Regel von weiteren Voraussetzungen abhÃ¤ngig gemacht, nÃ¤mlich von den â□□ vom Tatbestand der beitragsfreien Zeit zu unterscheidenden â□□ "Anrechnungsvoraussetzungen" (vgl zB Â§ 58 Abs 1 Satz 3, Abs 2 bis Abs 5 SGB VI). Sind diese erfÃ¼llt bzw â□□ bei HinderungsgrÃ¼nden â□□ nicht gegeben, steht fest, daÃ□ der Rangstellenwert angehoben ist. Die â□□ sich auf der dritten Stufe stellende â□□ Frage, welcher Rangwert hinzugewachsen ist, beantwortete das Gesetz bis Ende 1991 im wesentlichen damit, daÃ□ es fÃ¼r festgeschriebene Fallgruppen jeweils feste Rangwerte vergab. Dadurch stand in jedem Zeitpunkt genau und abschlieÃ□end fest, welcher Rangstellenwert durch eine zurÃ¼ckgelegte "beitragsfreie Zeit" bewirkt worden war. Nur in den Kalendermonaten, in denen zugleich Rangstellenwerte aus anderen rentenrechtlichen Zeiten erlangt worden waren, konnte â□□ auf der letzten Stufe â□□ diesen nach den jeweils maÃ□geblichen Anwendungsregeln (nach ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Regelung oder in Gesetzeskonkurrenz) Anwendungsvorrang (oder auch -nachrang) zukommen.

Seit 1992 erfolgt die gesetzliche (materiell-rechtliche) Zuordnung von Rangstellenwerten zu anrechenbaren TatbestÃ¤nden "beitragsfreier Zeiten" im wesentlichen dadurch, daÃ□ ihnen die Durchschnittszahl zuerkannt ist, die sich ergibt, wenn die Zahl der aus allen Beitragszeiten erworbenen Rangwerte (EP) durch die Zahl der belegbaren Kalendermonate im Gesamtzeitraum geteilt wird (Â§ 71 Abs 1 iVm Â§Â§ 72 bis 74 SGB VI). Danach steht die genaue Zahl der Rangwerte, die durch "beitragsfreie Zeiten" erworben sind, notwendig erst mit Ablauf des Gesamtzeitraums, also erst mit dem Eintritt des fÃ¼r das jeweilige Recht auf Rente maÃ□geblichen Versicherungsfalls (Â§ 71 Abs 2 SGB VI), fest. Zu jedem beliebigen Zeitpunkt davor steht aber der Mindestbetrag fest, um den der (Gesamt-)Rangstellenwert aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten insgesamt mindestens angehoben worden ist. Er ergibt sich rechnerisch, wenn davon ausgegangen wird, daÃ□ bis zum Ende des Gesamtzeitraums "rentenrechtliche Zeiten" (Â§ 54 SGB VI) nicht mehr erworben werden.

Dies beruht darauf, daÃ□ in die Grundbewertung (Â§ 71 SGB VI; die Modifikationen in Â§ 72 SGB VI berÃ¼hren das hier wesentliche Grundprinzip nicht) auch die Zeiten einbezogen sind, die sich als "VersicherungslÃ¼cken", dh als Zeiten in dem Gesamtzeitraum darstellen, in denen keine rentenrechtlichen Zeiten erworben und auch keine Renten bezogen wurden (dazu schon BSGE 78, 138 = SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1; SozR 3-2600 Â§ 263 Nr 1). Denn der fÃ¼r die "beitragsfreien Zeiten" maÃ□gebliche Durchschnitt an Rangstellenwerten folgt aus dem VerhÃ¤ltnis der Zahl der EP aus Beitrags- und BerÃ¼cksichtigungszeiten (die ggf nach Â§ 71 Abs 3

SGB VI bewertet sind) zur Zahl der Monate im Gesamtzeitraum, die mit Beitragszeiten oder BerÃ¼cksichtigungszeiten belegt oder "VersicherungslÃ¼cken" sind; demgegenÃ¼ber bleiben Monate mit (den zu bewertenden) "beitragsfreien Zeiten" oder mit reinen Rentenbezugszeiten als "nicht belegungsfÃ¤hig" (Â§ 71 Abs 3 SGB VI) auÃer Betracht. Neu ist bei der Bewertung "beitragsfreier Zeiten" seit 1992 im Kern nur, daÃ hierfÃ¼r auch die VersicherungslÃ¼cken bedeutsam sind, so daÃ im Kernsystem der GRV (dazu BSGE 86, 262 = SozR 3-2600 Â§ 210 Nr 2) die Dichte und HÃ¶he der vom Rechtsinhaber (durch gezahlte oder getragene BeitrÃ¤ge) versicherten Arbeitsverdienste auch die Rangwerte aus "beitragsfreien Zeiten" bestimmt. Allerdings erwÃ¤hnt der Gesetzestext den fÃ¼r seine Regelung rechtlich ausschlaggebenden Rechtsbegriff der "VersicherungslÃ¼cke" nicht einmal; er setzt ihn in seinen berechnungstechnischen Anweisungen voraus und wendet ihn in der Sache fÃ¼r die Betroffenen kaum erkennbar an.

Die BfA ist im Falle des KlÃ¤gers insoweit demgemÃ¤Ã im Ansatz richtig davon ausgegangen, daÃ in den Nenner des Bruches die Summe aller Kalendermonate einzusetzen ist, die im Gesamtzeitraum liegen und Beitragszeiten, BerÃ¼cksichtigungszeiten oder VersicherungslÃ¼cken sind. Sie hat deshalb zu Recht die Monate als nicht belegbar abgezogen, die mit Ersatz- oder Anrechnungszeiten belegt sind.

b) Sie hÃ¤tte jedoch darÃ¼ber hinaus die Anzahl der israelischen Versicherungsmonate des KlÃ¤gers von der Zahl der im Gesamtzeitraum belegbaren Kalendermonate abziehen mÃ¼ssen, weil diese iS der Â§Â§ 71 bis 73 SGB VI weder "Beitragszeiten" noch "VersicherungslÃ¼cken" sind.

GemÃ¤Ã Art 22 Nr 3 DISVA gilt fÃ¼r den deutschen TrÃ¤ger: FÃ¼r die Anrechnung von Ausfallzeiten (die â wie hier â nicht pauschal gewÃ¤hrt werden, und fÃ¼r die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit) stehen den nach deutschem Recht zu berÃ¼cksichtigenden "PflichtbeitrÃ¤gen" die nach israelischem Recht zu berÃ¼cksichtigenden "PflichtbeitrÃ¤ge" gleich (so das DISVA schon bis zum 1. Januar 1987). Voraussetzung hierfÃ¼r ist, daÃ ein deutscher Pflichtbeitrag anrechnungsfÃ¤hig ist und daÃ die nach israelischem Recht zu berÃ¼cksichtigenden "PflichtbeitrÃ¤ge" auf einer BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit beruhen (eingefÃ¼gt durch das Ãnderungsabkommen vom 7. Januar 1986 (ÃndAbk 1986) gemÃ¤Ã Gesetz zum ÃndAbk vom 1. September 1986 (BGBl II 862)); mit dem ÃndAbk wurde auch Nr 7 des SchluÃprotokolls (SP) zum DISVA mit Blick auf die vorgenannte Ãnderung des Art 22 Nr 3 DISVA neu gefaÃt; danach werden bei Verfolgten iS des BEG die israelischen "PflichtbeitrÃ¤ge" auch ohne Vorliegen eines deutschen Pflichtbeitrages berÃ¼cksichtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung mindestens ein Beitrag anrechnungsfÃ¤hig ist. Dies bedeutet: Bei ns-verfolgten israelischen Versicherten hat der deutsche TrÃ¤ger Art 22 Nr 3 DISVA stets zu befolgen, wenn diese (vor 1987 nur) einen wirksamen freiwilligen oder pflichtigen Monatsbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben; bei sonstigen israelischen Versicherten ist hierfÃ¼r ein (einziger) Pflichtbeitrag (ein Monat an Pflichtbeitragszeit) in Deutschland notwendig, aber auch ausreichend. Der KlÃ¤ger hat 1986 einen wirksamen freiwilligen Beitrag gezahlt. Art 22 Nr 3 DISVA ist also fÃ¼r die "Anrechnung" seiner Ausfallzeiten, die

seit 1992 "Anrechnungszeiten" genannt werden (vgl Â§ 300 Abs 4 Satz 2 SGB VI), maÃgeblich. Es fehlt â entgegen der Ansicht der Beklagten â jeder Anhalt dafÃ¼r, die Bundesrepublik Deutschland habe diese vÃ¶lkerrechtliche Vertragspflicht durch ihr Gesetzgebungsorgan, den Deutschen Bundestag, mittels notwendig einseitiger innerstaatlicher Gesetzgebung, nÃ¤mlich durch den Ãbergang zur "Gesamtleistungsbewertung" der sog beitragsfreien Zeiten (einschlieÃlich der Anrechnungszeiten) "obsolet" werden und â worauf der KlÃ¤ger zutreffend hinweist â sie vÃ¶lkerrechts- und verfassungswidrig leerlaufen lassen wollen. Art 22 Nr 3 DISVA ist vielmehr vertragsgetreu bei der Feststellung der durch Anrechnungszeiten erworbenen Rangstellenwerte auch innerhalb der neuen Regeln der Â§Â§ 71 bis 74 SGB VI zu befolgen.

Art 22 Nr 2 DISVA (zur Auslegung dieser Vorschrift stellv BSG SozR 6480 Art 22 Nr 1; Urteil vom 24. Juni 1980 â 1 RA 83/79 -, SozSich 1980, 311; BSG SozR 3-6480 Art 22 Nr 1; Urteil vom 30. Juni 1997 â 4 RA 69/96 â EzA 50/328) hatte stets den Zweck, israelischen Versicherten in der deutschen GRV den Rangstellenwert vor allem aus Ausbildungs-Ausfallzeiten zu sichern, deren TatbestÃ¤nde sie vor der (erstmaligen) Aufnahme einer in der israelischen Versicherung versicherten BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit erfÃ¼llt hatten. Bei den von der NS-Verfolgung unmittelbar betroffenen Generationen war es vor Inkrafttreten des DISVA am 1. Mai 1975 regelmÃ¤Ãig nicht mÃ¶glich, deutsche Rangstellenwerte aus diesen TatbestÃ¤nden zu erwerben, weil die besonderen "Anrechnungsvoraussetzungen" (dazu oben 2a) selten erfÃ¼llbar waren. Bis zur Rentenreform 1972 waren (erfÃ¼llte) TatbestÃ¤nde von Ausbildungs-Ausfallzeiten (idR) nur "anrechenbar", wenn innerhalb von fÃ¼nf Jahren nach (erfolgreichem) AbschluÃ der Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen wurde; so war konkret sichergestellt, daÃ die Ausbildung der Versichertengemeinschaft auch wirklich zugute kam; ferner muÃte der Versicherte langjÃ¤hrig beitragsrelevantes Mitglied eines RV-TrÃ¤gers gewesen sein (Erfordernis der sog Halbbelegung des Gesamtzeitraumes, abzÃ¼glich nicht belegbarer Monate, mit PflichtbeitrÃ¤gen); so stellte Â§ 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 und Abs 3 AVG den "Beitragsbezug" her. Bei Inkrafttreten des DISVA am 1. Mai 1975 bestand nur noch die Anrechnungsvoraussetzung der "Halbbelegung", nach der im wesentlichen der Zeitraum vom Eintritt in die deutsche GRV bis zum Versicherungsfall â abzÃ¼glich nicht belegbarer Zeiten â zur HÃ¤lfte, nicht aber unter 60 Monaten, mit deutschen PflichtbeitrÃ¤gen belegt sein muÃte.

Vor diesem Hintergrund haben die Vertragspartner des DISVA von Anfang an vereinbart, speziell und nur fÃ¼r die Anrechnung von Ausfallzeiten mÃ¼sse der deutsche TrÃ¤ger die BeitragslÃ¼cken des israelischen Versicherten in der deutschen GRV als durch israelische "PflichtbeitrÃ¤ge" wirksam belegt ansehen. Es ging also darum, Rangstellenwerte aus (Ausbildungs-)Ausfallzeiten auch ohne die nach deutschem Recht damals erforderlichen Beitragszeiten zu begrÃ¼nden; denn fÃ¼r den "Erwerb" des Leistungsanspruchs gegen den deutschen TrÃ¤ger (Art 20 DISVA) kam es nicht auf Anrechnungszeiten an. Mittel dazu war den Vertragspartnern, nur fÃ¼r dieses Thema den israelischen Pflichtbeitragszeiten ("PflichtbeitrÃ¤ge") in der deutschen GRV die Bedeutung von â VersicherungslÃ¼cken schlieÃenden â rentenrechtlichen Zeiten und zwar â

gemÃ¤Ã der damaligen deutschen Rechtslage â als beitragslose und rangstellenwertlose "Beitragszeiten" zuzuweisen; denn diesen "rentenrechtlichen Zeiten" lag kein Beitrag zur deutschen GRV zugrunde; ihnen wurde â worauf die BfA zutreffend hinweist â auch kein als versichert geltender und dadurch Rangstellen begrÃ¼ndender Arbeitsverdienst (in beitragsrechtlicher Sprache: keine Bemessungsgrundlage) noch irgendein Rangwert zugewiesen (Art 21 Abs 1 DISVA).

Somit sind die nach Art 22 Nr 3 DISVA nur fÃ¼r den Rangstellenwert ("Anrechnung") von Ausfallzeiten den deutschen Pflichtbeitragszeiten gleichgestellten israelischen Versicherungszeiten, die seit dem ÃndAbk auf versicherter BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit beruhen mÃ¼ssen (und beim KlÃ¤ger beruhen), keine "Beitragszeiten" iS von Â§Â§ 71 bis 73 SGB VI. Denn in den Nenner des Bruches dÃ¼rfen nur Beitragsmonate eingestellt werden, in denen Rangstellenwerte erworben worden sind, die den ZÃ¤hler in der technischen Form der Summe der EP aus Beitragszeiten mitbestimmt haben. Andernfalls wÃ¼rde der Durchschnittswert aus deutschen Beitragszeiten abkommenswidrig zum Nachteil der von Art 22 Nr 3 DISVA BegÃ¼nstigten gesenkt. Jedoch sind die nur punktuell gleichgestellten israelischen Zeiten als "rentenrechtliche Zeiten" auf Abkommensbasis keine "VersicherungslÃ¼cken". FÃ¼r den Rangstellenwert der "beitragsfreien Zeiten" kommt es aber entscheidend auf das VerhÃ¤ltnis der Zahl der EP aus (deutschen) Beitragszeiten zu der Zahl der Monate aus (deutschen) Beitragszeiten und (deutschen) VersicherungslÃ¼cken an.

Eine vertragsgetreue Anwendung des Art 22 Nr 3 DISVA kann somit seit 1992 nur dadurch erfolgen, daÃ die israelischen Zeiten zeitgleich gelagerte VersicherungslÃ¼cken im deutschen Versicherungsverlauf schlieÃen und insoweit die Anzahl der belegbaren Kalendermonate verringern. FÃ¼r eine Anwendung der (deutschen) reinen Ãbergangsregelung des Â§ 263 (Abs 2) SGB VI auf israelische Versicherungszeiten ist daneben kein Raum.

Die These, Art 22 Nr 3 DISVA sei mit Inkrafttreten des SGB VI zum 1. Januar 1992 "obsolet" geworden, lÃ¤Ãt sich auch nicht mit dem Hinweis halten, das SGB VI sei gegenÃ¼ber den Gesetzen zum DISVA und zum ÃndAbk das "spÃ¤tere Gesetz" (lex posterior). Schon Â§ 30 Abs 2 SGB I, Â§ 6 SGB IV und Â§ 110 Abs 3 SGB VI weisen in eine andere Richtung, indem sie fÃ¼r den Bereich des Sozialrechts des SGB den Anwendungsvorrang Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts betonen. Aber auch diese Vorschriften unterliegen als dem Range nach "einfache" Bundesgesetze ebenso wie die "Vertragsgesetze" zu den vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤gen (Sozialversicherungsabkommen) (Art 59 Abs 1 GG) einer (grundsÃ¤tzlich) jederzeitigen AbÃ¤nderbarkeit durch ein spÃ¤teres Parlamentsgesetz. Denn die "lex-posterior-Regel" erfaÃt alle ranggleichen Gesetze mit gleichem (zeitlichen, Ã¶rtlichen, persÃ¶nlichen und sachlichen) Geltungsbereich. Erst recht gilt der Grundsatz jederzeitiger AbÃ¤nderbarkeit durch ein Parlamentsgesetz gegenÃ¼ber "allgemeinen RechtsgrundsÃ¤tzen", die aus dem "einfachen" Bundesrecht abgeleitet werden und deshalb hÃ¶chstens dessen Normrang teilen. Zwar existiert im "einfachgesetzlichen" Sozialrecht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des (Anwendungs-)Vorrangs Ã¼ber/oder zwischenstaatlichen Rechts vor inlÃ¤ndischen Normen (so BSGE 52, 210, 213 = SozR 6180 Art 13 Nr 3;

BSGE 86, 115, 117 = SozR 3-5870, Â§ 1 Nr 18 mwN). Soweit er aber aus den sozialrechtlichen Bundesgesetzen hergeleitet ist, kann ihn jedes Parlamentsgesetz abÃ¤ndern oder "durchbrechen". Anderes gilt nur, wenn ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz (europarechtlichen Anwendungsvorrang oder) Verfassungsrang hat; dies ist fÃ¼r den sozialrechtlichen Satz vom (Anwendungs-)Vorrang Ã¼ber- und zwischenstaatlichen Rechts durch Art 23, 24, 25, 59 GG ausgeschlossen.

Art 22 Nr 3 DISVA enthÃ¤lt aber als Bestandteil des Gesetzes zum DISVA und zum Ã□ndAbk eine lex specialis, wÃ¤hrend die Â§Â§ 71 bis 74 SGB VI nur allgemeine Vorschriften Ã¼ber den Rangstellenwert "beitragsfreier Zeiten" enthalten. Ein allgemeines spÃ¤teres Gesetz kann (ohne eine seine Allgemeinheit aufhebende spezielle Norm) ein frÃ¼heres spezielles Gesetz nicht auÃ□er Kraft setzen. Bei Bundesgesetzen zu Sozialversicherungsabkommen handelt es sich aber â□□ wie auch hier â□□ in aller Regel um Spezialregelungen im VerhÃ¤ltnis zum innerstaatlichen Recht (vgl schon BSG SozR 3-1200 Â§ 30 Nr 5 S 9).

Die Praxis der BfA verstÃ¶Ã□t zudem gegen die allgemeine Regel des VÃ¶lkerrechts, daÃ□ vÃ¶lkerrechtliche VertrÃ¤ge einzuhalten sind. Dies hat Vorrang vor allen Bundesgesetzen und ist ein Pflichten begrÃ¼ndender Bestandteil des Bundesrechts (Art 25 GG). Das DISVA und das Ã□ndAbk sind vÃ¶lkerrechtlich wirksam, die jeweiligen Vertragsgesetze innerstaatlich gÃ¼ltig. Nach der allgemeinen Regel des VÃ¶lkerrechts ("pacta sunt servanda") darf die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht aus Art 22 Nr 3 DISVA nur im Wege der VertragsÃ¤nderung (oder durch KÃ¼ndigung â□□ Art 38 Abs 1 DISVA) beseitigen. Zwar kann der Deutsche Bundestag gÃ¼ltige Gesetze erlassen, die mit gÃ¼ltigen vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤gen unvereinbar sind. Ein Gesetz darf aber nur dann im Sinne eines solchen Vertragsbruches ausgelegt und angewandt werden, wenn eine dem Gebot der vertragsfreundlichen Auslegung (BVerfGE 31, 145, 178) genÃ¼gendes VerstÃ¤ndnis â□□ anders als hier â□□ schlechthin ausgeschlossen ist.

Die BfA hÃ¤tte also die Zahl der in den wirklichen Gesamtzeitraum fallenden Kalendermonate zusÃ¤tzlich um die Zahl der nach Art 22 Nr 3 DISVA zu berÃ¼cksichtigenden israelischen Zeiten verringern mÃ¼ssen, die sich nicht mit deutschen rentenrechtlichen Zeiten oder reinen Rentenbezugszeiten Ã¼berschneiden, die also zeitlich in deutsche "VersicherungslÃ¼cken" fallen. Auch insoweit ist die angefochtene Feststellung des (Geld-)Wertes des Rechts des KlÃ¤gers auf RAR rechtswidrig und aufzuheben.

3. SchlieÃ□lich blieb unbeachtet, daÃ□ der KlÃ¤ger am 31. Dezember 1991 ein Anwartschaftsrecht auf Altersrente erlangt hatte, dessen Mindest-Rangstellenwert sich kraft Art 22 Nr 3 DISVA iVm Nr 7 SP zum DISVA aus den vor 1987 erworbenen Rangwerten seiner frÃ¼her zurÃ¼ckgelegten Ausbildungs-Anrechnungszeiten ergab. Dieser vÃ¶lkervertragsrechtlich garantierte Wert wurde durch das Inkrafttreten der "Gesamtleistungsbewertung" der Â§Â§ 71 bis 74 SGB VI nicht berÃ¼hrt; dies wÃ¤re im Ã¼brigen nur durch VertragsÃ¤nderung mittels eines "echt" rÃ¼ckwirkenden Vertragsgesetzes, wegen der "Anspruchsgarantie" des Art 38 Abs 2 DISVA kaum durch KÃ¼ndigung und im Ã¼brigen nur durch vÃ¶lkerrechtswidrigen Vertragsbruch mÃ¶glich gewesen, der allerdings nicht

vorliegt (siehe auch unter 2).

Durch Art 22 Nr 3 DISVA iVm Nr 7 SP zum DISVA, beide in der Fassung des zum 1. Januar 1987 in Kraft getretenen ÃndAbk (siehe dazu oben unter 2b), wurde ausschlieÃlich den ns-verfolgten israelischen Versicherten garantiert, sie wÃ¼rden in der deutschen RV eine Rente mindestens aufgrund (ggf auch) derjenigen gesetzlichen Rangstellenwerte aus ihren (Ausbildungs-)Ausfallzeiten erhalten, die sie zu diesem Zeitpunkt bereits erlangt hatten.

Das am 17. Dezember 1973 abgeschlossene und am 1. Mai 1975 in Kraft getretene DISVA ist nach seinem normativen Grundkonzept allerdings kein Bestandteil und auch keine ErgÃ¤nzung des BEG, sondern ein "normales" Sozialversicherungsabkommen. DemgemÃ¤Ã enthielt es ursprÃ¼nglich keine Regelungen, die speziell auf die besondere Lage der NS-Verfolgten ausgerichtet waren. Daher kamen (auch) im Rentenversicherungsrecht allen israelischen Versicherten, die israelische StaatsbÃ¼rger waren (Art 1 Nr 2, Art 3 DISVA), die (persÃ¶nlichen und Ã¶rtlichen) Gleichstellungen der Art 3 und 4 DISVA ("Inlandsbehandlung") zugute. Faktisch waren jedoch nur diejenigen israelischen Versicherten begÃ¼nstigt, die neben ihren israelischen auch bereits nach deutschem Recht in der deutschen GRV anrechenbare Versicherungszeiten hatten, denn nur dann konnten (allein) fÃ¼r den Erwerb eines "Leistungsanspruchs" (Art 20 Abs 1 DISVA) in der deutschen GRV ihre israelischen Versicherungszeiten (Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten â Art 1 Nr 8 bis 10 DISVA) neben solchen deutschen Versicherungszeiten, die nicht auf dieselbe Zeit entfielen, â wenn auch nicht rentenwertsteigernd â berÃ¼cksichtigt werden. Es waren aber im wesentlichen die NS-Verfolgten, die israelische StaatsbÃ¼rger geworden waren, welche bereits wenigstens einen Monat an Beitrags- oder gleichgestellter Zeit hatten und die deswegen ohnehin als Versicherte Mitglieder eines deutschen RentenversicherungstrÃ¤gers waren. Ihre durch die NS-Verfolgung bewirkten und durch den Zuzug nach Israel im Regelfall unvermeidbar gewordenen LÃ¼cken in der deutschen GRV sollten einer Entstehung von Rechten auf Rente in Deutschland dann nicht entgegenstehen, wenn in den deutschen VersicherungslÃ¼cken israelische Beitrags- oder gleichgestellte Zeiten zurÃ¼ckgelegt worden waren; die israelischen Zeiten sollten aber grundsÃ¤tzlich keinen eigenen (zusÃ¤tzlichen) Rangstellenwert vermitteln (Art 21 Abs 1 DISVA; "Bemessungsgrundlage" (beitragsrechtliche Sprache) und "versicherter Arbeitsverdienst" (leistungsrechtliche Ausdrucksweise) haben dieselbe Bedeutung).

Mit seinen Urteilen vom 24. Juli 1980 (1 RA 55/79 = SozR 6480 Art 22 Nr 1; 1 RA 83/79 = SozSich 1980, 311 = AmtlMitt LVA Rheinprovinz 1981, 155 bis 168 = RzW 1981, 56 bis 58) hat das BSG (in zwei FÃ¤llen von NS-Verfolgten die neben ihren israelischen Zeiten in der deutschen GRV keine Pflichtbeitragszeiten, jedoch dem Art 20 Abs 1 DISVA genÃ¼gende freiwillige Beitragszeiten hatten) klargestellt, daÃ die israelischen Versicherungszeiten wegen Art 22 Nr 3 DISVA bei der Rangstellenfeststellung aus (deutschen) Anrechnungszeiten bezÃ¼glich der sog Halbbelegung mit Pflichtbeitragszeiten (Â§ 36 Abs 3 AVG â dazu oben unter 2b) auch deutschen Pflichtbeitragszeiten gleichstehen; das DISVA verlange hierfÃ¼r keinen deutschen Pflichtbeitrag. Damit war folgendes offen gelegt worden: Jeder

israelische Versicherte, nicht nur der NS-Verfolgte, war aufgrund der vereinbarten "InlÃ¤ndergleichbehandlung" grundsÃ¤tzlich zur Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge in der deutschen GRV berechtigt. Ferner konnte er in der deutschen GRV anrechenbare (Ausbildungs-)Ausfallzeiten uneingeschrÃ¤nkt auch auÃerhalb Deutschlands, also auch in Israel erwerben, weil diese ErwerbsgrÃ¼nde fÃ¼r Rangstellen zumeist keinen rÃ¤umlichen Bezug zum Inland voraussetzen. Deshalb konnte in der Regel jeder israelische Versicherte, der noch keine deutschen Beitragszeiten hatte, durch Zahlung eines freiwilligen Beitrags zur deutschen GRV (und im Ã¼brigen mit einer durch israelische Zeiten erfÃ¼llten deutschen Wartezeit) im AVG festgelegte Rangstellenwerte in der deutschen GRV aus (Ausbildungs-)Ausfallzeiten und daraus spÃ¤ter Rentenzahlungen nach Israel zu Inlandsbezugsbedingungen erlangen.

Das am 1. Januar 1987 in Kraft getretene ÃndAbk hat durch die Ãnderungen des Art 22 Nr 3 DISVA und der Nr 7 SP zum DISVA (siehe dazu oben unter 2b) die vorstehend skizzierte Rechtslage ausschlieÃlich und allein fÃ¼r anerkannte ns-verfolgte israelische Versicherte und nur rÃ¼ckschauend festgeschrieben und ihnen die Garantie eines Mindest-Rangstellenwertes aus bereits zurÃ¼ckgelegten Ausfallzeiten gegeben.

Israelische Versicherte, die keine NS-Verfolgten sind, haben â wie gesagt â im allgemeinen keine Pflichtbeitragszeiten in der deutschen GRV; sie kÃ¶nnen (und konnten) solche nur durch Aufnahme einer pflichtversicherten BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit im Geltungsbereich des deutschen Rentenversicherungsrechts (Â§Â§ 1 bis 6 SGB IV) erwerben. FÃ¼r ns-verfolgte israelische Versicherte, die bereits deutsche Pflichtbeitragszeiten oder freiwillige Beitragszeiten hatten, hat sich durch das ÃndAbk ab 1987 â vordergrÃ¼ndig â nichts geÃ¤ndert. NS-verfolgten israelischen Versicherten, die damals noch keine deutschen Beitragszeiten hatten, wurde jedoch ab 1987 wie allen anderen israelischen StaatsbÃ¼rgern das Recht genommen, durch Zahlung ausschlieÃlich eines freiwilligen Beitrages den gesetzlichen Rangstellenwert aus in der deutschen GRV anrechenbaren (Ausbildungs-)Anrechnungszeiten zu erwerben. Das ÃndAbk hat sich nicht darauf beschrÃ¤nkt, die MÃ¶glichkeit der ErfÃ¼llung der damaligen Anrechnungsvoraussetzungen der "Halbbelegung" gemÃ¤Ã Art 22 Nr 3 DISVA fÃ¼r alle israelischen Versicherten auf solche israelische Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten zu beschrÃ¤nken, die auf einer BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit beruhen und damit qualitativ den deutschen Pflichtbeitragszeiten entsprechen. Es hat auch â dabei das og Grundkonzept durchbrechend â eine "entschÃ¤digungsrechtliche" Unterscheidung unter den israelischen Versicherten eingefÃ¼hrt. Denn allein bei israelischen Versicherten, die Verfolgte iS des BEG sind, wurden die israelischen "PflichtbeitrÃ¤ge" auch ohne Vorliegen eines deutschen Pflichtbeitrags berÃ¼cksichtigt, wenn in der deutschen Rentenversicherung vor dem 1. Januar 1987 "ein Beitrag" anrechenbar war (Nr 7 SP zum DISVA). Ab 1. Januar 1987 konnten auch diese den Vorteil des Art 22 Nr 3 DISVA nicht mehr durch nur einen freiwilligen Beitrag erlangen:

Vorschriften Ã¼ber "beitragsfreie Zeiten" haben, soweit diese nicht "der ErfÃ¼llung einer Wartezeit" und damit im weiteren Sinne der Entstehung eines Rechts auf

Rente dienen, auÃenrechtliche Bedeutung nur, soweit sie dem Versicherten Rangstellenwerte zuordnen (siehe oben 2a). Eine vertragliche Zuweisung eines Rangstellenwertes "Null", die sogar noch von einer Beitragszahlung abhinge, wÃ¤re rechtlicher Unsinn. Das ÃndAbk bezweckte augenfÃ¤llig, den NS-Verfolgten den damals von ihnen bereits erworbenen gesetzlichen Rangwert der Anrechnungszeiten als die GrÃ¶Ãe zu sichern, die im Leistungsfall den Rangstellenwert und damit den Geldwert des spÃ¤teren Rechts des Versicherten im wesentlichen allein bestimmen kÃ¶nnen sollte. Dieser Vorteil sollte nach dem ÃndAbk ausschlieÃlich den ns-verfolgten israelischen Versicherten zugute kommen, die zuvor einen deutschen Beitragsmonat hatten. Sie sollten diese â in der Sache nur "entschÃ¤digungsrechtlich" begrÃ¼ndbare â BegÃ¼nstigung behalten kÃ¶nnen. Damals bestand kein AnlaÃ, beim VertragsabschluÃ die MÃ¶glichkeit zu regeln, die deutsche Seite kÃ¶nne die GeschÃ¤ftsgrundlage der Vertragsgarantie, die werteindeutige gesetzliche Bewertung von Ausfallzeiten "echt rÃ¼ckwirkend" Ã¤ndern und den Vertragszweck "leerlaufen lassen wollen". Dieses â gemessen am Grundkonzept des DISVA â Sonderrecht fÃ¼r NS-Verfolgte sollte auch fÃ¼r diejenigen, die nur einen freiwilligen deutschen Beitrag gezahlt hatten, den Rechtsstand "besitzschÃ¼tzend" bewahren, den sie vor Inkrafttreten des ÃndAbk am 1. Januar 1987 erlangt hatten.

DemgemÃ¤Ã hat das ÃndAbk fÃ¼r alle israelischen StaatsangehÃ¶rigen das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen GRV mit Wirkung zum 1. Januar 1987 durch EinfÃ¼gung der Nr 2c in das SP zum DISVA dadurch beschrÃ¤nkt, daÃ es seither nur entstehen kann, wenn zuvor ein Beitrag zur deutschen GRV wirksam gezahlt worden war. NS-verfolgte israelische StaatsbÃ¼rger, die â anders als der KlÃ¤ger â vor dem 1. Januar 1987 noch keine Beitragszeit in der deutschen GRV hatten, wurden daher von Nr 7 SP zum DISVA nicht erfaÃt. Diese Vorschrift enthÃ¤lt damit eine auf ns-verfolgte israelische Versicherte und auf Rangstellenwerte aus Ausfallzeiten vor dem 1. Januar 1987 begrenzte besondere Bestandsgarantie. In der Denkschrift zum ÃndAbk (BT-Drucks 10/5526 S 7) heiÃt es deshalb, die Ãnderung des Art 22 Nr 3 DISVA schrÃ¤nke die Anrechenbarkeit von "beitragslosen Versicherungszeiten" (Ausfall- und Zurechnungszeiten) ein; aus der bisherigen Rechtslage kÃ¶nnten sich "Rentenleistungen ergeben, die in keinem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu den entrichteten BeitrÃ¤gen stehen". Die Ãnderung der Nr 7 des SP nehme "aus grundsÃ¤tzlichen ErwÃ¤gungen politisch Verfolgte von dieser einschrÃ¤nkenden Regelung aus".

Bei der angefochtenen RentenhÃ¶chstwertfestsetzung hÃ¤tte also jedenfalls mindestens der vÃ¶lkervertragsrechtlich garantierte Rangstellenwert zugrunde gelegt werden mÃ¼ssen, den der KlÃ¤ger aus seinen (Ausbildungs-)Ausfallzeiten bereits vor dem 1. Januar 1987 erlangt hatte, also 427,50 Werteinheiten, umgerechnet 4,2746 EP. Auch deswegen ist der Verwaltungsakt aufzuheben. Da sich insoweit der Wert des Anwartschaftsrechts des KlÃ¤gers bis zum Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 nicht geÃ¤ndert hat, kam es auf die Frage nicht an, ob durch die EinfÃ¼hrung der "Gesamtleistungsbewertung" das Eigentum des KlÃ¤gers verletzt worden sein kÃ¶nnte.

4. Die (unechte) Leistungsklage, die der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 4 SGG

zulÃ¤ssig mit der Anfechtungsklage verbunden hat und welche die auf der Grundlage des materiellen Rechts (Â§ 117 SGB VI) prozeÃrechtlich eigentlich gebotene Verpflichtungsklage konsumiert, ist ebenfalls begrÃ¼ndet. Denn der KlÃ¤ger hat das Recht, von der Beklagten zu verlangen, ihm monatlich hÃ¶here Rente zu zahlen. Der Senat hat sich gemÃ¤Ã Â§ 130 Satz 1 Regelung 1 SGG auf ein Grundurteil beschrÃ¤nkt. Es steht fest, daÃ die BfA einen hÃ¶heren Rentenwert festsetzen und dabei mindestens den Rangstellenwert zugrunde legen muÃ, den der KlÃ¤ger am 31. Dezember 1991 erlangt hatte. Nach den vom SG festgestellten Tatsachen liegt es allerdings eher fern, daÃ aufgrund einer Korrektur der Rechtsfehler der aufgehobenen RentenhÃ¶chstwertfestsetzung ein hÃ¶herer Rangstellenwert als 4,2746 EP festzustellen ist. Insbesondere ist eine "Systemvermischung" des hier kraft abkommensrechtlicher Bestandsgarantie maÃgeblichen und durch das AVG konkretisierten (dynamisch-bestandsgeschÃ¼tzten) Wertes mit solchen Rangwerten, die erstmals aufgrund des Inkrafttretens des SGB VI entstanden sind (hier: Werte aus Ersatzzeiten), schlechthin unzulÃ¤ssig (vgl schon Senatsurteile vom 18. April 1996 â stellv BSGE 78, 138, 147 f = SozR 3-2600 Â§ 71 Nr 1).

Die im ErlaÃ eines Grundurteils iS des Â§ 130 Satz 1 Regelung 1 (anders als bei Regelung 2 aaO â dazu Senatsurteil vom 24. MÃ¤rz 1987 â SozR 3100 Â§ 19 Nr 18) liegende, gesetzlich erlaubte "ZurÃ¼ckverweisung in die Verwaltung" verkÃ¼rzt den durch Art 19 Abs 4 Satz 1 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz nicht, weil ein solches Grundurteil der Sache nach ein Verpflichtungsbescheidungsurteil und gemÃ¤Ã Â§ 201 SGG zu vollstrecken ist (BSG SozR 3-1500 Â§ 199 Nr 1).

5. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs 1 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024